

Wettbewerbskommission WEKO
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

13. November 2006

Bekanntmachung vertikale Abreden

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf für eine Bekanntmachung der Wettbewerbskommission über vertikale Abreden Stellung zu nehmen. Gestützt auf die Äusserungen unserer konsultierten Mitglieder wie die Beratungen in unserer internen Kommission für Wettbewerbsfragen äussern wir uns wie folgt:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

1. Grundsätzlich befürworten wir die Verbesserung der Rechtssicherheit durch eine Konkretisierung der Praxis in Form von Bekanntmachungen der Wettbewerbskommission. Dazu ist es aber notwendig, dass eine solche Bekanntmachung auch für Laien in verständlicher Form Klarstellungen bringt. Der vorliegende Text ist jedoch schwerfällig und für juristische Laien kaum verständlich. Zahlreiche Verweise auf das Gesetz erschweren die Lesbarkeit zusätzlich. Dies zeigen die Reaktionen unserer Mitglieder klar, welche gerade von einer solchen Rechtssicherheit profitieren sollten. In der vorliegenden Form verfehlt die Bekanntmachung ihren Zweck. Sie ist grundsätzlich zu überarbeiten und zu vereinfachen. Die entsprechende Bekanntmachung von 2002 kann hier als Vorbild dienen.
2. Die Zielsetzung einer Abstimmung mit den Regeln der EU wird von uns klar unterstützt. Die WEKO soll keine restriktiveren Vorgaben machen, als sie in der EU gelten. Dies war auch der klare Wille des Gesetzgebers bei der letzten Revision des Kartellgesetzes. Die Analyse des Entwurfs zeigt aber leider, dass diese Zielsetzung verfehlt wird. In entscheidenden Punkten geht die Bekanntmachung über die EU-Regeln hinaus und unterwirft die Unternehmen in der Schweiz einschränkenderen Bedingungen als ihre Konkurrenten. Dies widerspricht klar der Absicht des Gesetzgebers.

3. Die vorgeschlagene Bekanntmachung ist namentlich betreffend der Schnittstelle zum Immaterialgüterrecht und zum elektronischen Handel unvollständig. In der EU werden beide Aspekte ausdrücklich angesprochen. Es sollte klar gestellt sein, dass auch die WEKO Vereinbarungen zulässt, die nach der Gruppenfreistellungsverordnung zum Technologietransfer zulässig sind. Kritisiert werden vor allem auch die vorgeschlagenen überschüssenden Ausführungen zu den Preisempfehlungen und zum Interbrandwettbewerb.
4. Der Einfachheit halber legen wir Ihnen die Stellungnahmen der Chambre vaudoise de commerce et de l'industrie und der Handelskammer Glarus im vollen Wortlaut bei. Wir unterstützen die entsprechenden Ausführungen ebenso wie die Anträge in den Stellungnahmen von Promarca, Swissholdings und Swiss Retail Federation, die Ihnen direkt zugegangen sind.

2 Zusammenfassende Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Angesichts der notwendigen grundsätzlichen Überarbeitung verzichten wir auf isolierte Formulierungsvorschläge und fassen nachstehend die unbedingt zu beachtenden Hauptpunkte zusammen.

- Präambel
Wir unterstützen die Vorschläge der Handelskammer Glarus für Präzisierungen betreffend der ökonomischen Herleitung, des Interbrand-Wettbewerbs und der beschränkten Marktwirkung.
- Ziff. 9
Die Begriffsbestimmung betreffend „Know How“ muss sich stärker an der EG-Verordnung zum Technologietransfer orientieren (konkretere Umschreibung der Tatbestandselemente „geheim, wesentlich und identifiziert“).
- Ziff. 10
Im Sinne des EU-Rechtes sind Lizenzverträge über Immaterialgüterrechte speziell zu behandeln.
- Ziff. 11
Nur unter gewissen Umständen widersprechen Preisempfehlungen dem Wettbewerbsrecht, nämlich wenn sie verbindlich durchgesetzt werden. Dann sind es aber keine echten Empfehlungen, sondern faktische Preisfixierungen. Hier soll nicht über das EU-Recht hinausgegangen werden.
Die geradezu apodiktische Verneinung einer Entlassung durch funktionierenden Interbrand-Wettbewerb geht weit über das EU-Recht hinaus und ist auch in der Lehre umstritten. Ob eine solche Aussage der WEKO im Rahmen der Bekanntmachung gedeckt wäre, muss im Einzelfall geprüft werden. Dann ist aber Abs. 2 dieser Ziffer überflüssig.
- Ziff. 13
Die Erhöhung gegenüber der bestehenden Bekanntmachung wird begrüsst. Die EU lässt allerdings mehrere parallele Vereinbarungen bis zu einer Schwelle von 50% zu. Die WEKO sollte sich nicht restriktiver verhalten.

— Ziff. 14

Auch bei Überschreiten eines Marktanteils von 30% bleiben die gesetzlich vorgesehenen Rechtfertigungsmöglichkeiten bestehen. Die Formulierung der Bekanntmachung könnte diesbezüglich missverstanden werden. Es ist auch darauf zu achten, dass nicht der Eindruck der Einführung eines über das Gesetz hinausgehenden Verbotsprinzips erweckt wird. Dies wäre ja auf dem Wege einer Bekanntmachung unzulässig, da diese nur eine Interpretation des Gesetzes durch die WEKO umschreiben, nicht aber das Gesetz abändern kann.

Zusammenfassend weisen wir den Entwurf in der vorliegenden Form zurück und erwarten eine grundsätzliche Überarbeitung im Sinne der obigen Ausführungen wie der erwähnten detaillierten Stellungnahmen unserer Mitglieder.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Mitglied der Geschäftsleitung

Gregor Kündig
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen erwähnt